

Das Wechselmodell



Franziska Engelmann

Bei einer Trennung müssen Paare viele schwerwiegende Entscheidungen treffen. Es gilt, die Zukunft neu zu gestalten. Insbesondere bei noch minderjährigen Kindern gilt es, nicht nur eigene Interessen, sondern auch die des Kindes zu berücksichtigen. Es ist zu entscheiden, wo das Kind zukünftig leben soll. Mögliche Umgangsregelungen sind zu treffen.

Früher war es üblich, dass die Kinder ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Mutter hatten und dem Vater ein Umgangsrecht gewährt wurde (Residenzmodell). In den letzten Jahren wird gesteigert das so genannte „Wechselmodell“ praktiziert. Dies ist eine Folge der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in unserer modernen Gesellschaft. Es ist nicht

mehr nur die Frau mit der Kindererziehung betraut. Auch die Väter wollen wesentlich an der Kinderbetreuung mitwirken. Das Wechselmodell gestaltet sich folgendermaßen:

1. Das Kind verbringt 50 % seiner Zeit bei der Mutter und 50 % bei dem Vater.
2. Beide Eltern haben die gleiche Betreuungsverantwortung für das Kind.
3. Beide Elternteile haben einen Anspruch auf Zahlung von Kindesunterhalt gegenüber dem jeweils anderen Elternteil; das staatliche Kindergeld wird berücksichtigt.

Vorteilhaft ist, dass das Kind gleichermaßen Kontakt mit beiden Elternteilen hat. Es muss sich nicht entscheiden, wo es seinen Lebensmittelpunkt hat. Auch für die Eltern kann es ein Gewinn sein, gleichermaßen an der Erziehung des Kindes mitzuwirken.

Nachteilig ist jedoch, dass dieses Modell ein hohes Konfliktpotenzial in sich birgt. Es besteht ein erhöhter Kommunikations- und Organisationsbedarf. Häufig entstehen Mehrkosten, wie

Fahrtkosten und das Vorhalten von zwei Kinderzimmern. Es sollte ein Elternkonsens bestehen. Ein Gericht ordnet im Streitfall grundsätzlich kein Wechselmodell an.

Im Mittelpunkt der elterlichen Betrachtung sollte immer das Wohl des Kindes stehen. Je älter das minderjährige Kind ist, desto mehr sollte der Kindeswille Berücksichtigung finden. Für das Kind kann es schwierig sein, keine feste Rückzugsmöglichkeit zu haben. Der ständige Wechsel zwischen zwei Orten kann belasten.

Hier wird geraten, sich intensiv über die verschiedenen Möglichkeiten auszutauschen. Es sollten alle Vor- und Nachteile besprochen werden. Bei Unsicherheiten empfiehlt sich eine Probezeit. So kann es hilfreich sein, das Wechselmodell für sechs Monate zu vollziehen, und erst dann eine endgültige Entscheidung zu treffen. Häufig können auch Umgangsvereinbarungen klare Strukturen schaffen. Sofern wir Ihnen dabei behilflich sein können, sprechen Sie uns gern an.

**Rechtsanwältin in Anstellung
Franziska Engelmann
München**



Rechtsanwälte in Sozietät
Christine Melerowicz-Engelmann
Dr. Frank Engelmann

Tel. (03301) 20 09 30
Tel. (03301) 20 09 40
Fax (03301) 20 09 50